

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Visbek



in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen und Gossen. Die Reinigung der Geh- und Radwege und der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.
- (3) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte. Sie ist am Samstag bis spätestens 12.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.
Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 Abs. 1 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Entwässerungsanlagen gekehrt werden.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, im Rand der Fahrbahn freizuhalten. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen sind im Zuge der Gehwege die Zugänge zu den Überwegen für Fußgänger in der Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 07.30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Hydranten für das Feuerlöschwesen sind schnee- und eisfrei zu halten; desgleichen die Gossen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung, damit das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die nach Abs. 1 zu räumenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind
 1. zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs
 - a) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b) wenn Geh- oder Radwege nicht vorhanden sind, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rande der Fahrbahn,
 - c) belebte Überwege für Fußgänger an Straßeneinmündungen und -kreuzungen im Zuge der Gehwege sowie gekennzeichnete Fußgängerüberwege und
 2. zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs gefährlich glatte Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen
 1. nur handelsübliche Streumittel einschließlich Sand und Asche,
 2. keine Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen, verwendet werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Visbek vom 04.11.1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. August 1976, außer Kraft.

Visbek, den 30.09.1986

(Wempe)
Bürgermeister

(Hilling)
Gemeindedirektor

Anlage A

1 Ahlhorner Straße	bis Einmündung Vitusstraße
2 Albert-Schweitzer-Straße	
3 Am Sonnenkamp	
4 Am Wehrhahn	
5 Astruper Straße	bis Einfahrt Sitter
6 Auf dem Drohn	
7 Bodelschwinghstraße	ohne Stichstraßen
8 Braakkamp	ohne Stichstraßen
9 Carl-Sonnenschein-Straße	ohne Stichstraßen
10 Corveyweg	
11 Danziger Straße	
12 Diekhuis Kamp	bis Einmündung Schützenstraße
13 Distelweg	
14 Döller Damm	ab Astruper Straße bis Einmündung Friedenstraße
15 Eichendorffstraße	
16 Elsa-Brandström-Straße	
17 Erlter Esch	ab Ahlhorner Straße bis Einmündung Realverbandsweg Nr. 87
18 Erlter Kirchweg	bis Haus Nr. 37
19 Frillingstraße	
20 Goldenstedter Straße	bis Ortseingangsschild (Haus Nr. 47)
21 Haverkamp	ohne Stichstraßen
22 Im Mitteleesch	
23 Kamillenweg	
24 Kampstraße	
25 Ketteler Straße	
26 Klingenbergstraße	
27 Königsberger Straße	von Kampstraße bis Haus Nr. 6 einschl.
28 Kornblumenweg L873 (Schneiderkruger Str./ Hauptstraße/ Bremer Tor/ Wildeshauser Str.)	ab Einmündung "Am Wehrhahn" bis Einmündung Schüddenkamp
29 Mohnweg	
31 Mozartstraße	ohne Stichstraßen
32 Mühlenstraße	bis 1. Einmündung Eichendorffstraße
33 Ovelgönne	
34 Overbergstraße	
35 Rathausplatz	
36 Rechterfeld-Am Tunnel	
37 Rechterfeld-Dorfstraße Rechterfeld-Visbeker Straße	bis Einmündung "Am Sportplatz" Richtung Ellenstedt ab "Am Friedhof 10" bis "Dorfstraße"
39 Rechterfelder Straße	bis Haus Nr. 6
40 Rechterfelder Straße	ab Diekhuis Kamp bis Einmündung Scharenbach
41 Scharenbach	
42 Schulstraße	
43 Trichterbecherweg	
44 Uhlenkamp	ohne Stichstraßen
45 Visbeker Damm	Straßen im Gewerbegebiet
46 Vitusstraße	
47 Wickenweg	
48 Zerhusenstraße	ohne Stichstraßen

Anlage B

1	Am Bruch	
2	Am Klosterplatz	
3	Am Osteresch	
4	Am Pickerweg	
5	Astruper Straße	Teilstück zwischen Astruper Straße und Döllerdamm
6	Beethovenstraße	
7	Benediktinerweg	
8	Birkenwald	
9	Bodelschwinghstraße	Stichstraßen
10	Braakkamp	Stichstraßen
11	Breslauer Straße	
12	Carl-Sonnenschein-Straße	Stichstraßen
13	Coringstraße	
14	Döller Höhe	
15	Döllerdamm	ab Einmündung Friedenstraße bis Umgehungsstraße
16	Don-Bosco-Straße	
17	Fahrenfeld	
18	Falkenkamp	
19	Friedenstraße	
20	Ginsterweg	
21	Gustav-Heinemann-Straße	
22	Hagstedt OD	K308 von L873 bis Einmündung R191
23	Haverkamp	Stichstraßen
24	Heidestraße	
25	Hohe Straße	
26	Inseldamm	
27	Kädelers Kamp	
28	Kantstraße	
29	Ketteler Straße	Stichstraßen
30	Kirchstraße	
31	Klüngelkamp	
32	Kniepgang	
33	Kolpingstraße	
34	Königsberger Straße	von Einmündung Heidestraße bis Haus Nr. 6
35	Konrad-Adenauer-Straße	
36	Krumpelmannstraße	
37	Lohe	
38	Ludwig-Erhard-Straße	
39	Marienburger Straße	
40	Moorweg	
41	Mozartstraße	Stichstraßen ab 1. Einmündung Eichendorffstraße bis
42	Mühlenstraße	Schillmühlenkamp
43	Ostereschstraße	
44	Pestalozzistraße	
45	Poggenkamp	
46	Rechterfeld-Am Bahnhof	
47	Rechterfeld-Am Friedhof	
48	Rechterfeld-Am Sportplatz	
49	Rechterfeld-Blöge	
50	Rechterfeld-Broamkamp	
51	Rechterfeld-Dorfstraße	ab Einmündung "Am Sportplatz" Richtung Ellenstedt
52	Rechterfelder Straße	(ab HsNr. 6 bis Einmündung Dieckhus Kamp)
53	Rechterfeld-Frillings Esch	

- 54 Rechterfeld-Heide bis Ortsausgangsschild
- 55 Rechterfeld-Hundtelgen
- 56 Rechterfeld-Stäkamp
- 57 Rechterfeld-Stöckerberge
- 58 Rue de Pontvallain
- 59 Schillmühle
- 60 Schillmühlenkamp
- 61 Schmitzstraße
- 62 Schubertstraße
- 63 Schüddenkamp
- 64 Schützenstraße
- 65 Sillenbäke
- 66 Sitter
- 67 Sitters Höge
- 68 Sperberkamp
- 69 Straßen u. Wege zwischen Astruperstraße, Friedenstraße und Döller Damm
- 70 Tennisplatz
- 71 Theodor-Heuss-Straße
- 72 Trennmoorweg
- 73 Uhlenkamp Stichstraßen
- 74 Varnhusenstraße
- 75 Wiesenweg
- 76 Wilkenstraße
- 77 Willy-Brandt-Straße
- 78 Zerhusenstraße Stichstraßen

1. Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung vom 22.01.1993 ist am 23.01.1993 in Kraft getreten.

2. Änderungssatzung

Die 2. Änderungssatzung vom 25.10.1994 ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.

3. Änderungssatzung

Die 3. Änderungssatzung vom 07.10.1997 ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.

4. Änderungssatzung

Die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

5. Änderungssatzung

Die 5. Änderungssatzung vom 22.12.2014 ist am 22.12.2014 in Kraft getreten.

6. Änderungssatzung

Die 6. Änderungssatzung vom 18.12.2018 ist am 21.12.2018 in Kraft getreten.

7. Änderungssatzung

Die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2023 ist am 18.12.2023 in Kraft getreten.